

Satzung des Kleingartenvereins Gartenfreunde Nordend e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Gartenfreunde Nordend e.V.“ mit Sitz in 13158 Berlin, Straße 52a Nr.2, Parzelle 20, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der kleingärtnerischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bundeskleingartengesetzes.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 16669NZ eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V.
4. Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pankow/Weißensee.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, dabei insbesondere die Förderung der Naturverbundenheit auf der Basis der geltenden Rechtsvorschriften.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der kleingärtnerischen Nutzung der Parzellen mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der gesamten Fläche der Kleingartenanlage „Gartenfreunde Nordend e.V.“ als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Berlin;
 - b) Vertretung der Interessen der Kleingärtner bei der Nutzung der gepachteten Parzellen auf der Grundlage der Unterpachtverträge;
 - c) Enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. sowie mit Vorständen weiterer ihm angeschlossener Pankower Kleingartenvereine;
 - d) Sicherung von Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage sowie
 - e) Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftseinrichtungen sowie Beschaffung, Pflege und Wartung von Gerätschaften;

- f) Organisierung von Aktivitäten zur Entwicklung und Pflege des Gemeinschaftslebens sowie Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern auf einvernehmlicher Basis.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- 4. Die Tätigkeit der Mitglieder und Funktionäre des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für Aufwendungen bzw. Aufwandsentschädigung von Mitgliedern und Funktionären sind zulässig.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, wenn sie volljährig ist. Sie ist nicht an ein Pachtverhältnis gebunden.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch schriftliche Antragstellung beim Vorstand des Vereins.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in geeigneter Weise mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr und mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die positive Aufnahmeentscheidung getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wurde.

Die Übernahme einer Parzelle und der Abschluss eines Unterpachtvertrages bedingen eine zeitnahe Aufnahme als Vereinsmitglied der „Gartenfreunde Nordend e.V.“. Der Fortbestand eines Pachtverhältnisses bedingt die Mitgliedschaft im Verein „Gartenfreunde Nordend e. V.“.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) Vorschläge und Anträge zu unterbreiten sowie ihre Ideen und Hinweise jederzeit in das Vereinsleben einzubringen,
 - b) an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen,
 - c) die Gemeinschaftseinrichtungen und Gerätschaften des Vereins unter Beachtung festgelegter Ordnungen zu nutzen. Der Vorstand kann hierfür eine Nutzungsgebühr erheben.
2. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen in festgesetzter Höhe und zum festgelegten Termin zu leisten,
 - c) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - d) an den festgelegten Arbeitseinsätzen teilzunehmen,
 - e) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - f) die Wege, Zäune, Lauben und andere Baukörper in Ordnung zu halten und die Parzellen kleingärtnerisch zu nutzen.
4. Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden; sie sind dann von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) aus eigenem Entschluss,
 - c) Kündigung des Unterpachtverhältnisses,
 - d) Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Bezirksverband als Zwischenpächter wegen Nichtbeachtung der im Pachtvertrag niedergelegten Bestimmungen,
 - e) Ausschluss aus dem Verein,
 - f) Löschung des Vereines aus dem Vereinsregister.

Der Austritt aus dem Verein aus eigenem Entschluss bzw. durch Kündigung des Unterpachtvertrages ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu bekunden.

2. Die Mitgliedschaft kann mittels Ausschluss beendet werden, wenn das Mitglied:
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft in grober Weise verletzt;
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins grob rücksichtslos verhält;
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Finanzielle Forderungen in Zusammenhang mit der Dauer der Mitgliedschaft bleiben bestehen und werden gegebenenfalls auf juristischem Weg durch den Verein eingefordert.

§ 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beginn mit der Tagesordnung in Briefform zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es aus zwingenden Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe von Gründen fordert.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und über 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und dem Ausschluss von Mitgliedern werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Sofern das Finanzamt für Körperschaften Änderungen und/oder Ergänzungen

der Satzung des Vereins fordert, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Zustimmung der Mitglieder vorzunehmen. Hierüber sind die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes des Schatzmeisters, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes und des Beratungsausschusses des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Delegierten zum Bezirksverbandstag,
- c) Beratung und Beschlussfassung für größere wirtschaftliche Projekte,
- d) Beschlussfassung über: die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Höhe und Art von Umlagen, die Anzahl der zu leistenden Arbeitseinsatzstunden und die Höhe der Ersatzzahlungen für nichtgeleistete Arbeitseinsatzstunden, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschlüsse von Mitgliedern, die Änderung der Satzung sowie alle anderen Anträge von Mitgliedern.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende bzw. bei Abwesenheit durch den/die 2. Vorsitzende vertreten. Sind beide Vorsitzende verhindert, sind die beiden weiteren Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Form der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende/n bei Abwesenheit durch den/die 2. Vorsitzende/n geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Wenn an den Sitzungen des Vorstandes Mitglieder des Beratungsausschusses teilnehmen, so ist das im Protokoll gesondert zu vermerken. Im Protokoll sind die Namen der anwesenden Mitglieder des Beratungsausschusses aufzuführen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltungs- und Finanzrichtlinien des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V. Er kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zeitweilig Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Kommt es nach dem Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraumes der Amtszeit des Vorstandes oder durch besondere Umstände nicht dazu, einen neuen Vorstand zu wählen, verbleibt der bisherige gewählte Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahlversammlung im Amt.

§ 8 Beratungsausschuss des Vorstandes

Der Beratungsausschuss des Vorstands besteht aus:

- a) Gartenfachberatern
- b) Verantwortliche für Arbeitseinsätze
- c) Verantwortliche für das Vereinshaus
- d) Verantwortliche für Kultur
- e) Verantwortliche für Baufragen
- f) Weiteren Mitgliedern ohne spezielle Aufgabengebiete

Die Mitglieder des Beratungsausschusses des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren auf der gleichen Mitgliederversammlung gewählt, auf der auch der Vorstand gewählt wird. Die Modalitäten der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Beratungsausschusses des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheiden Mitglieder des Beratungsausschusses vorzeitig aus, kann der Vorstand neue Mitglieder für den Ausschuss berufen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Finanzielle Mittel/Kassen- und Rechnungswesen

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) Rücklaufgeldern des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V., sofern solche zur Verfügung stehen
- d) Umlagen
- e) Einnahmen aus Tätigkeiten gemeinnütziger Veranstaltungen,
- f) Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 50,00 € pro Parzelle betragen.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzmittel des Vereins und führt die entsprechenden Unterlagen mit den notwendigen Belegen. Die Berechtigung für die Bankgeschäfte über EC-Karte und online-Banking haben der/die Schatzmeister/in und der/die 1. und 2. Vorsitzende. Der/die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen entweder online oder über die Bankbelege die Kontodaten zu prüfen.

Die Prüfung der Kasse und des Rechnungswesens des Vereins obliegt den Kassenprüfern.

§ 11

Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zeitgleich mit dem Vorstand gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vorstandes auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
2. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
4. Scheiden Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand neue Kassenprüfer berufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, auf der drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Sofern zur Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut und den Kassenbüchern zur Aufbewahrung an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. zu übergeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung des Kleingartenvereins „Gartenfreunde Nordend e.V.“ vom 30.04.2016 tritt mit Anerkennung durch das Amtsgericht Charlottenburg in Kraft. Die Fassung vom 31.03.2012 tritt damit außer Kraft.

Berlin, 30.04.2016

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Cilly Müller
1. Vorsitzende

Carmen Wodrich
2. Vorsitzende

Die Eintragung der vorstehenden Satzung erfolgte beim Amtsgericht – Charlottenburg am
24.08.2016 unter VR 16669 B Nr. 5